



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 29 vom 22. Mai 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Studienordnung für das Doktorandenkolleg *Interkessionalität in der Frühen Neuzeit*

Vom 4. April 2012

Gültig für Doktorandinnen und Doktoranden, die das Promotionsstudium ab dem Sommersemester 2012 aufnehmen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg hat diese Studienordnung am 4. April 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossen.

Präambel

Diese Studienordnung ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 2. Oktober 2010 und beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienprogramms im Doktorandenkolleg *Interkonfessionalität in der Frühen Neuzeit*.

§ 1 Studienziel

Ziel des Studienprogramms im Doktorandenkolleg *Interkonfessionalität in der Frühen Neuzeit* ist die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung durch erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudiums, in dessen Rahmen eine Dissertation zum Themengebiet der Interkonfessionalität in der Frühen Neuzeit zu erarbeiten ist.

§ 2 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß dieser Studienordnung beträgt drei Jahre. ²Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 2. Oktober 2010 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelstudienzeit festlegen.

§ 3 Studienprogramm

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, während der Regelstudienzeit die im Anhang genannten Pflichtveranstaltungen (P, insgesamt 11 Semesterwochenstunden [SWS]), die im Rahmen des Doktorandenkollegs *Interkonfessionalität in der Frühen Neuzeit* angeboten werden, zu absolvieren.

(2) Das Studienprogramm gliedert sich in die folgenden Schwerpunkte:

(a) Schwerpunkt „Interkonfessionalität in der Frühen Neuzeit“

(b) Schwerpunkt „Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen“

(3) Eine Übersicht über das Studienprogramm und die den Schwerpunkten zugeordneten Lehrveranstaltungen (LV) ist dieser Studienordnung als Anhang beigefügt.

(4) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer ausführlichen Beschreibung werden durch die Graduiertenschule der Fakultät für Geisteswissenschaften an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

¹Im Rahmen des Graduiertenkollegs werden Vorlesungen, Seminare und Übungen angeboten. ²Das Tableau der Pflichtveranstaltungen ist aus dem Anhang ersichtlich.

§ 5 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss jeder Lehrveranstaltung setzt die regelmäßige Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Erbringung von Studienleistungen voraus.

(2) Die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden zu Beginn der ersten Sitzung bekannt gegeben.

(3) Sollte einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden die Teilnahme an einer Sitzung bzw. einer Lehrveranstaltung aus triftigen Gründen nicht möglich sein, so ist dies gegenüber der oder dem verantwortlichen Lehrenden zu begründen.

§ 6 Anrechnung

Über die Anrechnung anderer Leistungen auf das Studienprogramm entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 7 Zeugnis

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Transcript of Records dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. ²Das Transcript of Records wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in deutscher Sprache ausgefertigt. ³Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in englischer Sprache.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms wird ein Zeugnis ausgestellt, das der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterschreibt.

§ 8
Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt zum 1. April 2012 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Sommersemester 2012 aufnehmen.

Hamburg, den 4. April 2012
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften



**Anhang zur Studienordnung für das Doktorandenkolleg
Interkulturalität in der Frühen Neuzeit**

A. Übersicht über das Studienprogramm

(a) Schwerpunkt „Interkulturalität in der Frühen Neuzeit“ (Gruppengröße jeweils 12-18)

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P
Ringvorlesung	V	2	P
Ringvorlesung	V	2	P
Workshop der Kollegiaten	Ü	1	P

(b) Schwerpunkt „Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen“ (Gruppengröße jeweils 12)

Bezeichnung der LV	Art der LV	SWS	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P
Kolloquium	S	1	P